

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerburg.

Heftnummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistern ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergesaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistern in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.
Ankündigungen über vorkommende Ereignisse, Rottizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von **V. Raabberger** in Westerburg.

Nr. 49.

Freitag, den 18. Juni 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zeit der Heuernte naht heran. Bei dieser Arbeit wird es sich in vielen Gemeinden bemerkbar machen, daß die besten Arbeitskräfte im Felde stehen. Alle Zurückgebliebenen haben daher die patriotische Pflicht, helfend einzugreifen. Es darf bei der Heuernte kein Futter zerfahren werden, alles Futter muß rechtzeitig gemäht werden. Ich ordne deshalb an, daß die örtlichen Bekanntmachungen zum Mähen der Wiesenbezirke erst dann weiter erfolgen dürfen, nachdem in den vorherigen Distrikten alles Futter abgemäht ist. Die Herren Bürgermeister wollen besonders darauf achten, daß alle verfügbaren Kräfte bei der Heuernte helfend eingreifen. Sollten sich Schwierigkeiten zeigen, so ist mir dieses unverzüglich zu berichten. Ich vertraue, daß jeder bei der Einbringung der Ernte, soweit als möglich, seine Kräfte der Landwirtschaft zur Verfügung stellt.

Westerburg, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung betr. Nuzbarmachung sämtlicher Bändereien vom 36. 5. R. 1314 Kreisblatt Nr. 41 bringe ich hiermit in Erinnerung. Die Herren Bürgermeister, die darüber noch nicht berichtet haben, werden an die Einsendung des Berichts innerhalb 5 Tagen erinnert.

Westerburg, den 12. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Trotz öffentlicher Belehrungen über Anbringung von Gesuchen in Familienunterstützungssachen usw. wenden sich doch zahlreiche Gesuchsteller noch an das Kriegsministerium, General-Kommando, die Königl. Regierung und sonstige Behörden. Da diese Stellen in fraglichen Angelegenheiten nichts veranlassen können, weil sie nicht zuständig sind, haben Gesuche dahin gar keinen Wert. Sie werden den Beamten nur zu einer unnötigen Arbeitslast. Auf besondere Verfügung des Kriegsministeriums hin wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß zur Entscheidung in Sachen betreffend Familienunterstützung und Wochenbeihilfe nach der Verordnung vom 23. April 1915 nur die Kreisunterstützungskommission zuständig ist. Eine von ihr getroffene Entscheidung ist endgültig und kann von keiner anderen Behörde aufgehoben werden. Daraus ergibt sich auch, daß alle Beschwerden an die Regierung usw. vergeblich sind und hierher abgegeben werden.

Sie wollen dies in ordentlicher Weise bekannt machen und auch die Gemeindebewohner bei sonst sich bietenden Gelegenheiten in diesem Sinne belehren.

Westerburg, den 11. Juni 1915.

Der Landrat.

Einige Herren Bürgermeister haben das ihnen zugelandte Gemeindebauerschul-Revisionsprotokoll trotz wiederholter Erinnerung noch nicht eingesandt. Die Erledigung meiner diesbezüglichen Verfügung vom 21. Januar 1915 R. 28 Kreisbl. Nr. 8 bringe ich daher nochmals in Erinnerung und erwarte bestimmt die umgehende Einsendung des Protokolls.

Westerburg, den 14. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Sekundärerhebung für Militärtuche.
(W. I. 1/5. 15 K. R. A.)

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 16 der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren legerhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vorhandensein das Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. Nr. 11, überliefert.

II. Werden **Tuche**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benützung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem **Speditur oder Frachtführer übergebenen**, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Speditur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. **Kurze Längen** (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht mehr der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der **weiteren Herstellung** von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von **Prüfungsergebnissen** gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte **Anmeldedfrist** wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Nachabend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. **Amtliche Meldescheine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtliches **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Uebernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 Mk. zu beziehen.

Frankfurt (Main), den 10. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Seine Majestät der Kaiser und Königin haben Allerhöchste ihren Willen dahin zu erkennen gegeben, daß künftig für die **Annahme einer landesherrlichen Patentscheine** bei siebenten Söhnen von

der bisherigen Bedingung der ununterbrochenen Reihenfolge der Söhne in derselben Ehe abzusehen, dagegen an der Voraussetzung, daß alle sieben Söhne am Leben sind, festzuhalten ist.

Wegen Zahlung und Verrechnung der Allerhöchsten Gnadengeschenke verbleibt es bei den Anordnungen der Erlasse vom 9. Juli 1912 und 12. September 1912 — M. d. F. III. 3395 und 4314, Fin. Min. I. 9873 und 14184. —

Berlin W. 7, den 31. Mai 1915.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Benze.

J. A.: v. Voebell.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulinspektoren werden die Sommerferien wie folgt festgesetzt:

Westerburg, den 17. Juni 1915.

1. 3608/3839.

Der Landrat.

Nr.	Name des Schulverbandes	Zeitbestimmung der Ferien			
		Anfang		Ende	
		Monat	Tag	Monat	Tag
1. Kreis Schulinspektor Pfarrer Jöller, Willmenrod.					
1	Bersbahn	Juni	28	Juli	15
2	Emmerichshain	Juli	18	August	10
3	Gemünden	Juni	17	Juli	4
4	Gershausen	"	17	"	4
5	Halbs	Juli	5	"	24
6	Hergenroth	Juni	28	"	15
7	Homburg	Juli	18	August	10
8	Hülbingen	"	5	Juli	21
9	Neunkirchen	"	5	"	21
10	Niederroßbach	"	18	August	10
11	Ritter-Möbrendorf	"	"	"	"
12	Oberroßbach	"	"	"	"
13	Rehe	"	"	"	"
14	Salzburg	"	"	"	"
15	Stahlhofen	"	5	"	24
16	Waigandshain	"	18	"	10
17	Wengenroth	Juni	28	Juli	15
18	Westerburg	"	17	"	7
19	Willmenrod	"	17	"	4
20	Winnen	Juli	5	"	24
21	Zeinhäusen b. R.	"	18	August	10
2. Kreis Schulinspektor Pfarrer Moos, Sed.					
22	Elsoff	Juli	4	Juli	22
23	Mittelhofen	"	4	"	22
24	Oberrod	"	4	"	22
25	Hellenhahn-Schellenberg	"	11	August	1
26	Neustadt	"	11	"	1
27	Pottum	"	11	"	1
28	Rennerod	"	4	Juli	25
29	Waldmühlen	"	4	"	25
30	Sed	"	11	August	1
31	Irmitraut	"	4	Juli	25
32	Westerrohe	"	4	"	25
3. Kreis Schulinspektor Pfarrer Jührer, Niedererbach.					
33	Berob	Juni	28	Juli	11
34	Zeinhäusen	"	28	"	11
35	Girob	"	21	"	7
36	Görgehausen	"	10	Juni	19
37	Großholbach	Juli	26	August	9
38	Heilbergscheid	Juni	28	Juli	12
39	Heilbergscheid	August	8	August	21
40	Hundfangen	Juni	24	Juli	7
41	Kleinholbach	"	28	"	12
42	Nentershausen	"	21	"	5
43	Niedererbach	"	10	Juni	19
44	Niederröden	Juli	25	August	8
45	Romborn	August	1	"	14
46	Obererbach	Juni	24	Juli	7
47	Pittschbach-Oberhausen	"	24	"	7
48	Steinefrenz	"	20	"	3
49	Wallerod	"	28	"	11
50	Werth	"	20	"	3
4. Kreis Schulinspektor Pfarrer Engelmann, Gerod.					
51	Arnsbüsch-Ruhnbüsch	Juli	5	Juli	18
52	Bilthelm	Juni	28	"	11
53	Brandtscheid	Juli	5	"	18
54	Caden	"	5	"	18
55	Dahlen	Juni	28	"	11
56	Elbingen-Mähren	Juli	5	"	18
57	Ettinghausen	Juni	28	"	11
58	Erwigshausen	Juli	5	"	18
59	Girtenroth	Juni	28	"	11
60	Goldhausen	"	28	"	11
61	Gudheim	"	28	"	11
62	Hahn	Juli	5	"	18
63	Härtlingen	"	5	"	18
64	Herfshausen	Juni	28	"	11
65	Kölbingen	Juli	5	"	18
66	Neudt-Ehringhausen-Eisen	Juni	28	"	11
67	Nollberg	"	28	"	11
68	Niederahr	"	28	"	11
69	Niedersain	Juli	5	"	18
70	Oberahr	Juni	28	"	11
71	Obersain	Juli	5	"	18
72	Rothenbach	"	5	"	18
73	Ruppach	Juni	28	"	11
74	Samerholz	"	28	"	11
75	Sainfscheid	Juli	5	"	18
76	Salz	Juni	28	"	11
77	Weidenhahn-Düringen	Juli	5	"	18
78	Weltersburg	Juni	28	"	11

Beurteilung von Värmen geschlachteter Tiere.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bestimmen wir für die Dauer des Krieges folgende:

1) die Vorschrift in § 35 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz, nach der ein Organ auch dann als tuberkulös anzusehen ist, wenn nur die zugehörigen Drüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen, hat auf solche Fälle keine Anwendung zu finden, in deren zugehörigen Gefäßdrüsen ältere, verästelte oder verästelte Tuberkelherde gefunden werden. In diesen Fällen sind die tuberkulös veränderten Gefäßdrüsen nach sorgfältigem Ausschneiden aus dem sie umgebenden Gewebe unschädlich zu beseitigen.

2) Bei Schlachtvieh, die mit Maul- und Klauenseuche befallen oder der Seuche verdächtig sind, sind Schlund, Magen und Darm unbeschadet der Vorschrift in § 160 Abs. 3 der Viehseuchengesetzpolizeilichen Anordnung des mitunterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 195) freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht gründlich gereinigt, die Schlünde und Därme sowie die Schweinemagen auch geschleimt und bei Wiederläutern die Mägen nach der Reinigung gebrüht worden sind.

Wir ersuchen, hiernach die beamteten Tierärzte und das Fleischbeschaupersonal schleunigst mit der erforderlichen Weisung versehen.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez. Arenzlin.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Richter.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Die Herren Bürgermeister wollen die Beschauer entsprechend verständigen.

Westerburg, den 7. Juni 1915.

I. 4147.

Der Landrat.

Auf Veranlassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. werden hinsichtlich der Frage der Gebührenfreiheit für Telegramme und Ferngespräche nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. für Telegramme:

Nach § 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung vom 2. Juni 1877 (M. G. Bl. S. 524) genießen Gebührenfreiheit nur Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstsachen sowie Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des deutschen Reiches. Zivilbehörden steht eine Gebührenfreiheit der Telegramme während des Krieges selbst bei Wahrnehmung von Geschäften im Interesse der Kriegsverwaltung nur dann zu, wenn die Telegramme reine Reichs-, Militär- oder Marineangelegenheiten betreffen und an eine Reichs-, Militär- oder Marinebehörde, oder an eine jeweils diese Behörde vertretende Person gerichtet sind.

Hiernach sind beispielsweise Telegramme in Angelegenheiten der Lebens- und Futtermittelversorgung und der Landwirtschaft oder Telegramme über Dienstantritt, Beurlaubung, Unabkömmlichkeit usw. von Kriegspflichtigen für die nach Mitteilung der Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. von Bürgermeistern wiederholte Gebührenfreiheit beansprucht worden ist, gebührenpflichtig. In Fällen in denen hiernach nicht verfahren worden ist, behält sich die Postverwaltung noch die nachträgliche Einziehung unbefriedigter Forderungen vor.

2. für Ferngespräche.

Das Reichspostamt hat neuerdings zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich angeordnet, daß den Zivilbehörden das Recht von ihren Anschlüssen aus gebührenfrei Ferngespräche zu führen nicht zusteht, selbst für den Fall, daß die Gespräche militärischen Angelegenheiten betreffen.

Dringliche militärische Gespräche können unentgeltlich geführt werden, wenn eine öffentliche Sprechstelle einer Lehranstalt oder der Anschluß einer Militärbehörde für das Gespräch benutzt wird. Zivilpersonen müssen sich in diesem Fall durch schriftlichen Auftrag einer Militärbehörde ausweisen.

Ich ersuche ergebenst, für die Folge gefälligst zu verfahren.

Wiesbaden, den 23. Mai 1915.

Pr. I. 4 G. 232.

Der Regierungspräsident.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 27. Mai 1915.

Der Landrat.

Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs erteile ich Ihnen hiermit die Ermächtigung, Ingenieure der Firma Bolander und Wittkind in Frankfurt a. M. zu Führern von Kraftfahrzeugen mit Verbr.-Maschinen der Klassen II und III auszubilden, solange Sie in Diensten dieser Firma sind. Ich bemerke ausdrücklich, daß die vorstehende Ermächtigung nur für die Dauer des Krieges erteilt ist und nach Beendigung desselben ihre Gültigkeit verliert.

Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident. J. A.: Gieseler.

An Herrn Philipp Rumbler in Frankfurt a. M. bei Firma Bolander und Wittkind.

Es gereicht mir zu großer Freude, mitteilen zu können, daß die sämtlichen für den Bezirk des 18. Armeekorps in Betracht kommenden Truppenteile durchweg sehr günstige Erfahrungen mit den jungen Leuten gemacht haben, welche sich an der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligt haben.

Ich spreche daher sowohl den Leitern und Führern wie auch den Gewalthabern der jungen Leute meinen Dank und meine Anerkennung für ihre Bemühungen und ihre Mitwirkung aus.

Es steht nach den mir zugefertigten Berichten mit Sicherheit zu erwarten, daß nicht nur dem Heere durch die gute Ausbildung ein großer Nutzen erwachsen, sondern auch den jungen Leuten selbst bei ihrer militärischen Verwendung mancher Vorteil entstehen wird.

Ich ersuche ergebenst, danach das Weitere gefälligst zu veranlassen, wobei ich mich der Hoffnung hingebe, daß das gute Beispiel auf die anderen Jugendlichen günstig wirken möge.

Wiesbaden, den 12. Mai 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Gizich.

Abdruck bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Ich empfehle allen Jugendlichen im Alter vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, sich der militärischen Vorbildung zu unterziehen und bitte deren Eltern, Vormünder, Behörden oder Arbeitgeber, darauf zu halten, daß die jungen Leute an den Übungen der Jugendkompagnien regelmäßig und pünktlich teilnehmen.

Westerburg, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verfaulen, der Abblagerung von Fliegen, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ungenießbar und weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Da die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Einlegen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft abschließen. Weniger bekannt dürfte ein einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig bedenkenfreie Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien jahrelang gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch in abgedichtetem Kalk oder Holzasche. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche inwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht abzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien bewahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine merkliche Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Ware in einem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abwaschen und Abschaben entfernt werden muß. Bei Einlagern von gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Erfolge selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten und gepökelten Fleischdauerwaren, die sich in völlig trockenem Zustand befinden, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Fass, Tonne, etc. usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgedichteten Kalks oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders dicken Kalk- oder Holzschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Erhitzen von gebranntem Weiskalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Vorstehende Anleitung wollen Sie zur Kenntnis der Interessierten bringen.

Westerburg, den 4. Juni 1915.

Der Landrat.

Für den Bezirk des XVIII. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlshaberbereichs der Festungen Mainz und Coblenz ordne ich an: Daß in der Buchhandlung Bahot u. Co. in Paris und Boulogne erschienene, von Emil Bogweiler verfaßte Buch: „La Belgique neutre et loyale“ wird beschlagnahmt.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die beschlagnahmten Exemplare in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bezuahmend auf meine Rundverfügungen vom 10. April und 25. Mai d. Js. — Nr. 1. 10. D. 341 und 693. 2 —, betreffend Taubensperre, mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die Vorschrift des § 26 des Nassauischen Feldfreibefehlsgesetzes vom 19. Februar 1863 zwar noch als gültig anzusehen ist, daß die Strafbestimmungen dieses Gesetzes aber durch § 96 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufgehoben worden sind. Die vorerwähnte Vorschrift kann also nur mit den Zwangsmaßnahmen des § 132 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes durchgeführt werden. Sollte das Bedürfnis bestehen, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift unter Strafe zu stellen, so könnte dies nur im Wege der Polizeiverordnung geschehen.

Ich ersuche ergebenst, die Ortsbürgermeister entsprechend zu verständigen.

Wiesbaden, den 5. Juni 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Gyzich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 12. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Beschaffung, Vereinnahmung und Unterbringung der für die Heeresverwaltung erforderlichen Heumengen stößt auf große Schwierigkeiten und ist es daher dringend erforderlich, daß sofort möglichst große Vorräte aus der neuen Ernte erworben bzw. sichergestellt werden.

Das Kgl. Kriegsministerium verfügte am 25. 5. 1915 wörtlich: „Das Angebot ist durch entsprechende Bekanntmachungen zu beleben, in denen zum Ausdruck zu bringen ist, daß es die vaterländische Pflicht erheischt, jedes irgendwie geeignete Stückerzeugnis Land zur Gewinnung von Heu auszunutzen, da dies zur Befriedigung des Heeresbedarfs von größter Wichtigkeit ist.“

Schon im diesseitigen Schreiben vom 1. d. Mts. J. No. 10392 ist die Unzulänglichkeit der Unterbringungsräume betont worden. Diesem Uebelstande soll nun soweit wie möglich durch Lagerung des Heues in Schubern abgeholfen werden. Der Ankauf neuen, gut ausgetrockneten Heues ist aufgenommen und der von altem Heu wird fortgesetzt. Sollte es sich um Zusendungen mit der Eisenbahn handeln, so muß zunächst beim Proviantamt angefragt werden, da die Anfuhr des Heues von der Bahn bis ans Magazin (einschl. Ausladen) sehr zeitraubend und hierzu nicht genügend Fuhrwerk vorhanden ist. Es dürfte sich empfehlen, darauf hinzuweisen, daß der waggonweise Versand von neuem, nicht genügend ausgetrockneten Heu sehr gefährlich ist. Solches Heu tritt in Schweiß, wird heiß, und ist, wenn es nicht sofort ausgeladen und bearbeitet werden kann, dem Verderben ausgeliefert; die Annahme müßte verweigert werden. Eine bahnamtliche Verwiegung des Heues ist überflüssig, da nur das auf unserer Wage am Magazin festgestellte Gewicht maßgebend ist.

Koblenz, den 8. Juni 1915.

J. No. 10809.

Proviantamt.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 16. Juni 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Kartoffelmehl.

Die auf mein Ausschreiben im vorigen Kreisblatt rechtzeitig eingegangenen Bestellungen auf Kartoffel-Stärke und Walzmehl sind durch direkte Zusendung mit der Bahn erledigt worden.

Der verbliebene Restbestand ist in das Kreismehlmagazin in Westerburg überführt worden und kann daselbst gegen Zahlungsbzw. Haftbarkeitsbescheinigung des Herrn Bürgermeister bezogen werden. Brotmarkenabgabe ist für Kartoffelmehl nicht erforderlich. Die im vorigen Kreisblattauschreiben angegebenen Preise erhöhen sich für die Magazinabgabe um 50 Bfg. für den Zentner.

Westerburg, den 17. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

In dem Gehöft des Friedrich Diesterweg in Weilmünster ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ueber das verseuchte Gehöft ist die Gehöftsperrre verhängt worden.

Weilburg, den 7. Juni 1915.

Der Landrat.

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weilburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Samstag, den 19. Juni.

Heiter und trocken bei schwachen nördlichen Winden, keine erheblichen Wärmeänderungen.

Heute Mittag entschlief sanft in Giessen
im Vertrauen auf seinen Erlöser nach lan-
gem Leiden unser lieber Vater, Gross-
vater, Schwiegervater und Bruder

der Pfarrer a. D.

Karl Reitz

im Alter von 76 Jahren.

Im Namen der Hinterbliebenen:

6251

Reitz, Pfarrer.

Gemünden, den 17. Juni 1915.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Vaders
Wilhelm Karl Seckat von Westenburg soll jetzt die Schluß-
verteilung erfolgen. Dazu sind 2215,00 Mark verfügbar. Zu be-
rücksichtigen sind 5110,96 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen
und weiter die seit der Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen.
Auf die genannten Forderungen sind bereits im vorigen Jahre 60
Prozent abschlägig verteilt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen und
Zinsen kann auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts
hier selbst eingesehen werden.

Bennerod, den 16. Juni 1915.

Der Konkursverwalter:

Kiebel, Prokuraant.

Samstag, den 19. d. Wts.,

mittags 12 Uhr,

versteigere ich in Westenburg vor dem Rathaus zwangsweise
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung

1 Warenschrank, 1 Jagdgewehr, 1 Hund, 2 Kühe,
2 Schweine, 1 Fahrrad, 1 Kleiderschrank.

6250

Sielaff, Gerichtsvollzieher.

Bullen-  Verkauf.

Dienstag den 29. d. Wts.

6249

nachmittags 1 Uhr

wird der hiesige Gemeindegemeinde (Westermälder Rasse) meistbietend
versteigert.

Der Bürgermeister:
Sanmann.

Grasverpachtung.

Dienstag den 22. d. Wts.

6248

nachmittags 7 Uhr,

wird der diesjährige Grasertrag der Gräflichen Hofwiese
in Dergenroth an Ort und Stelle parzellenweise verpachtet.
Gräf. Leiningensches Forst- und Rentamt.



Eine Wohltat

für jede Hausfrau ist die Benutzung einer
guten, modernen und schnellnähenden
Sturm-vogel-Nähmaschine. Elegante
Modelle in Eiche, mit Ziermöbel in neuar-
tiger Ausführung. Die Maschine der Zu-
kunft mit versenkbarem Oberteil. Deutsche

Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Ar-
tikel für Händler. Aufklärer und leserwerter Katalog
gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in grosser Auswahl.
Alle Zubehör- und Ersatzteile. 6185

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm-vogel

Gebr. Grüttnor, Berlin-Halensee 125.

Das Schwergewicht

in dem großen Ringen im Osten bilden die hartnäckigen
Kämpfe, die sich 3. Jt. in Galizien abspielen. Wer den
Gang der Ereignisse aufmerksam verfolgen will, benutze
die **Spezialkarte vom Galizischen Kriegsschauplatz**,
Maßstab 1:1250000. Sie ist die dritte reich beschriftete
Karte aus dem bei uns erhältlichen

Kriegskarten-Atlas

10 Karten

auf Taschenformat gefalzt in dauerhaftem Einband
nur Mk. 1.50.

Geschäftsstelle der Kreisblatt-Druckerei, Westenburg.

Persil

**Das selbsttätige Waschmittel für
Hauswäsche!**

Henkel's Bleich - Soda

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen
und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul
à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-
Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Schwemmsteinfabrik, Alteste
lief. bil. Ia. Steine, Bimssand u. Cement-
dielen. Phil. Gies, Neuwied.

**Coburger
Geld-Lose**

à Mk. 3,30 17553 Geldgew.

Ziehung vom 8. — 12. Juni.

17553 Geld-
gewinne v. 360000 Mk.

Haupt-
gewinn 100000, 50000

10000 M. bares Geld

Rheinische Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 16. und 17. Juni

Gothaer Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

4638 Gewinne i. Werte
von 50000 M.

Ziehung am 8. und 9. Juni.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Melassefutter

150 Pfund Mark 14.25

prompter Versand ab hier

gegen Nachnahme.

S. Weis,

Nordenstadt, Kr. Wiesbaden.

Carl Müller Sohn

(Kroppach) Bf. Ingelb.

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerb.

Wir haben jetzt wieder

Vorrat in:

Thomasschlaeken-

mehl, Kainit, Kno-

chenmehl (roh) und

Superphosphat

ferner in: Ia. Saab

Wicken. — Auch in

Hobeldiele (schwe-

dische), Cement, u.

sonstigen Baum-

teralien

ist wieder alles reichlich

vorrätig.

Altkupfer

(für Heereszwecke)

kauft zum Höchstpreis

Isabellenhütte, Dillenburg

Sammelstelle für den

Westenburg bei Speyer

meister **Wilhelm Fackel**

Westenburg.